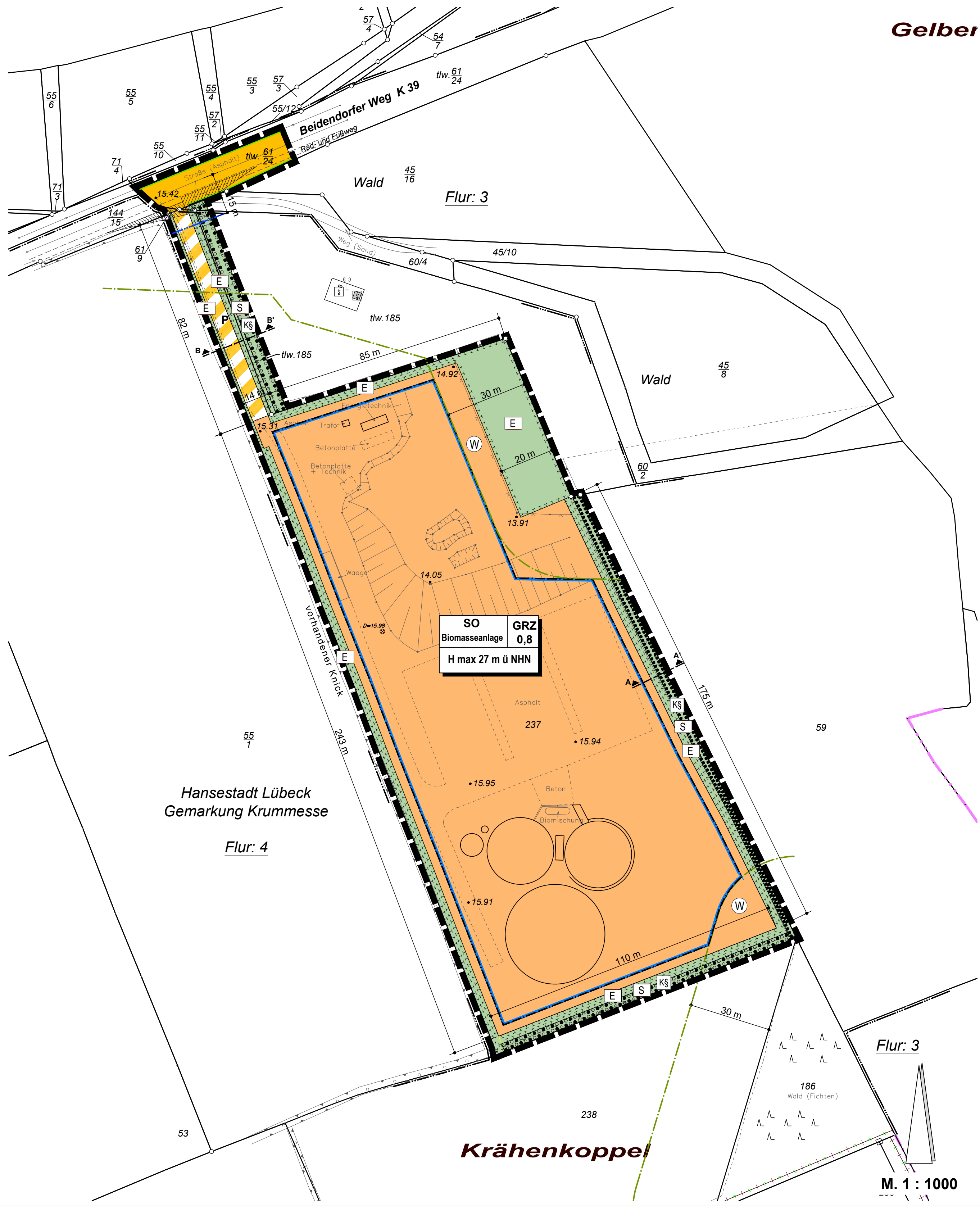


SATZUNG DER GEMEINDE KRUMMESSE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14, 1. ÄNDERUNG

TEIL A: PLANZEICHNUNG



Gelber

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten die Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 18.12.1990 (BGBl. I 2017, S. 1057), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2017 und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3786).

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I FESTSETZUNGEN		
1.1 Art der baulichen Nutzung		
SO	Sondergebiet Biomasseanlage	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
1.2 Maß der baulichen Nutzung		
GRZ 0,8	Grundflächenzahl als Höchstmaß	§ 11 BauNVO
Hmax 27 m ü NHN	Gesamthöhe von Gebäuden, Gasspeicherkuppeln, gebäudeähnlichen und sonstigen baulichen Anlagen als Höchstmaß über Normalhöhennull	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
1.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen		
Baugrenze	Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB
1.4 Verkehrsflächen		
Straßenbegrenzungslinie	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
Straßenverkehrsfläche	Straßenverkehrsfläche	
private Verkehrsfläche	private Verkehrsfläche	
Zweckbestimmung: Zufahrtsweg	Zweckbestimmung: Zufahrtsweg	
P	private Verkehrsfläche	
1.5 Grünflächen		
private Grünflächen	private Grünflächen	§ 9 (1) Nr. 15 BauGB
Zweckbestimmung: Sichtschutzpflanzung	Zweckbestimmung: Sichtschutzpflanzung	
S	Sichtschutzpflanzung	
E	Extensiv zu pflegende Gras- und Krautflur	
1.6 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 (1) Nr. 20 BauGB
1.7 Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) Nr. 25a und b BauGB
Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
1.8 Sonstige Planzeichen		
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 14, 1. Änderung	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 14, 1. Änderung	§ 9 (7) Nr. 1 BauGB
Bemaßung in Metern	Bemaßung in Metern	
II NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN		
§ 9 (6) BauGB		
vorhandener Knick	vorhandener Knick	§ 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG i.V. mit § 30 Abs. 2 BNatSchG
Waldschutzbereich: 30 m	Waldschutzbereich: 30 m	§ 24 (2) LWaldG
Anbauverbotszone - 15 m zur Kreisstraße	Anbauverbotszone - 15 m zur Kreisstraße	§ 29 (1) StrWG
III PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER		
§ 9 (6) BauGB		
vorhandene Flurstücksgrenze	vorhandene Flurstücksgrenze	
Sichtfläche für Anfahrtsicht	Sichtfläche für Anfahrtsicht	
184	Flurstücksnummer	
15.94	vorhandene Geländehöhe ü NHN	

TEIL B: TEXT

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 - Art der baulichen Nutzung**

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1.1 Das Sondergebiet "Biomasseanlage" dient ausschließlich der Unterbringung von Anlagen zur Erzeugung von Biogas mit einer Kapazität von bis zu 4,1 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr und Anlagen zu dessen energetischer Nutzung.
 - Maß der baulichen Nutzung**

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.2.1 entfällt

1.2.2 entfällt

1.2.3 Die maximal zulässige Gesamthöhe der Schornsteine der Blockheizkraftwerke darf die für das Sondergebiet festgelegte maximale Höhe um höchstens 8,00 m überschreiten.
 - Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB

1.3.1 entfällt

1.3.2 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Waldschutzbereichs gemäß § 24 LWaldG sind Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO unzulässig.
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

§ 9 (1) Nr. 20 BauGB

1.4.1 Der Randstreifen entlang von Knicks ist als extensiv zu pflegende Gras- und Krautflur zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten.

1.4.2 Die Randstreifen beidseitig des Zufahrtsweges sind durch Zaune oder Findlinge vor einem Befahren zu sichern.

1.4.3 Der Randstreifen entlang des Waldrandes ist als extensiv zu pflegende Gras- und Krautflur zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten.

1.4.4 Verschmutztes Oberflächenwasser von den befestigten Flächen des Baugrundstücks ist gemäß den Vorgaben der unteren Wasserbehörde in einer Erdspeicherlagune zu sammeln und auf landwirtschaftlichen Nutzflächen zu verrieseln.
 - Erhaltungsgebote für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen**

§ 9 (1) Nr. 25a BauGB

1.5.1 Innerhalb der Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die Bepflanzungen dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

1.5.2 Innerhalb der Fläche für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zweireihig standortheimische Sträucher in der Qualität 60 / 100 cm in einem Abstand von 0,75 m nachzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.
- AUSGLEICHSMASSNAHMEN**

§ 1a BauGB

Den im Geltungsbereich festgesetzten Baugebietsteilflächen des "Sondergebietes Biomasseanlage" werden die im Umweltbericht des Ursprungsbebauungsplans dargestellten naturschutz- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen auf den außerhalb des Plangeltungsbereichs in der Gemeinde Krummesse Gemarkung Krummesse liegenden Flurstücken 234 und 236, Flur 4 zugeordnet.
- HINWEISE**
 - Durch Festsetzung eines Knickrandstreifens östlich der privaten Verkehrsfläche kann auf dieser rd. 250 qm großen Fläche der Ausgleich für genehmigte Eingriffe in Natur und Landschaft durch einen Antennenenträger (Sendemast) östlich des Plangeltungsbereichs nicht mehr erbracht werden. Hierfür werden innerhalb des Plangeltungsbereichs auf der rd. 1.200 qm großen privaten Grünfläche "Extensiv genutzte Gras- und Krautflur" innerhalb des Waldschutzbereichs rd. 300 qm als Ausgleichsfläche für die genehmigten Eingriffe in Natur und Landschaft durch einen Antennenenträger (Sendemast) zugeordnet.
 - Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 15 DSchG unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde die obere Denkmalschutzbehörde, das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein, zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.
 - entfällt
 - Bei der Detailplanung zur verkehrlichen Anbindung des Sondergebietes an die Kreisstraße 39 im Rahmen des Genehmigungsantrages nach BImSchG ist auf die Beachtung der Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer besondere Rücksicht zu nehmen.

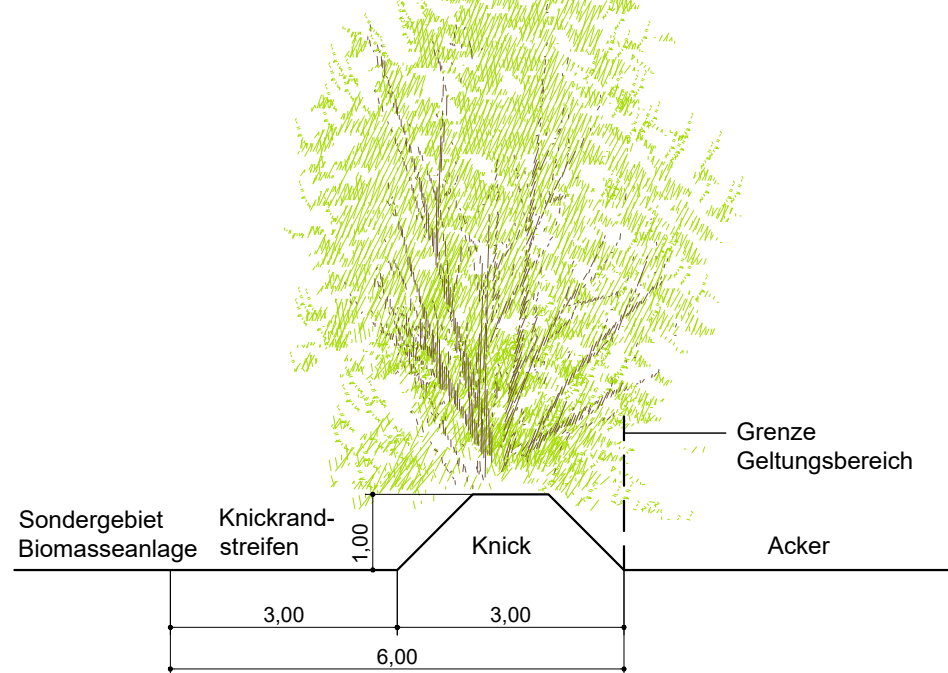
Präambel
Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020, sowie nach § 84 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2019, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.06.2021 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14, 1. Änderung der Gemeinde Krummesse für das Gebiet südlich des Beidendorfer Weges, östlich des Baggersees, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

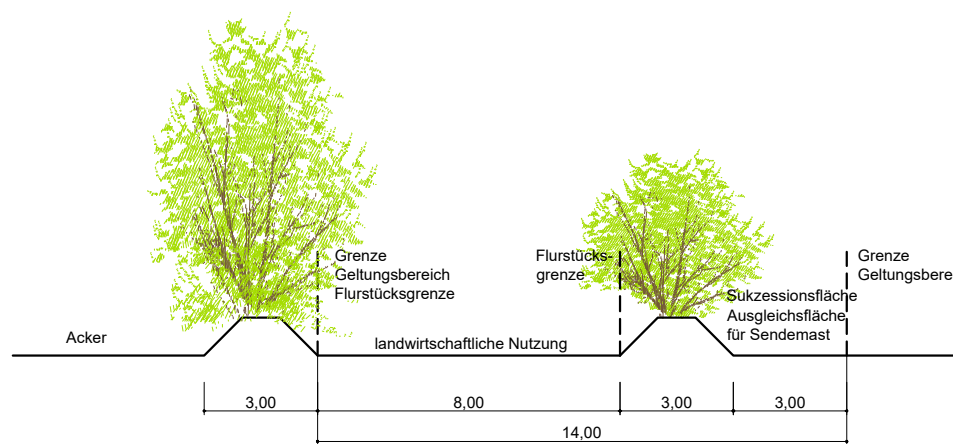
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 06.09.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten" am 03.05.2019 erfolgt.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 10.09.2020 durchgeführt.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 02.07.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 - Die Gemeindevertretung hat am 17.12.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14, 1. Änderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25.01.2021 bis 25.02.2021 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 07.01.2021 in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.amt-berkenhin.de" ins Internet eingestellt.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 04.03.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Krummesse, den 17.06.2022
- gezt. Fiebelkorn
Bürgermeister
- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude, mit Stand vom 15.09.2021 in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
- Berkenhin, den 17.09.2021
- gezt. Schneider
Vermessungsbüro (Schneider)
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.06.2021 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 14, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 17.06.2021 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Krummesse, den 17.06.2022
- gezt. Fiebelkorn
Bürgermeister
- Die B-Plan-Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
- Krummesse, den 17.06.2022
- gezt. Fiebelkorn
Bürgermeister
- Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechzeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 21.06.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen, und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 22.06.2022 in Kraft getreten.
- Krummesse, den 22.06.2022
- gezt. Fiebelkorn
Bürgermeister
- Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk**
Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 der Gemeinde Krummesse übereinstimmt. Auf Anfrage beim Amt Berkenhin, Abteilung Bauleitplanung, kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTETR

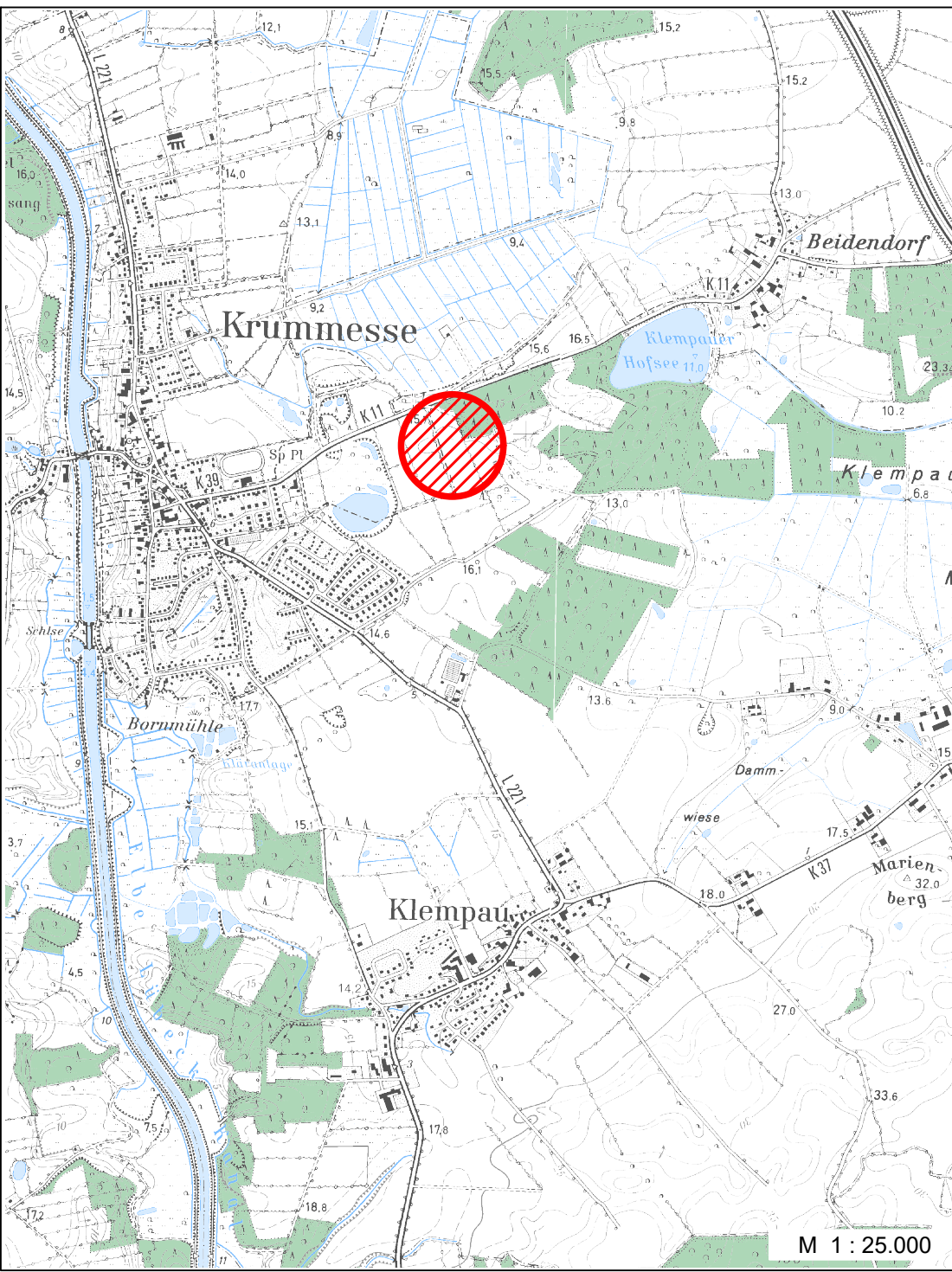
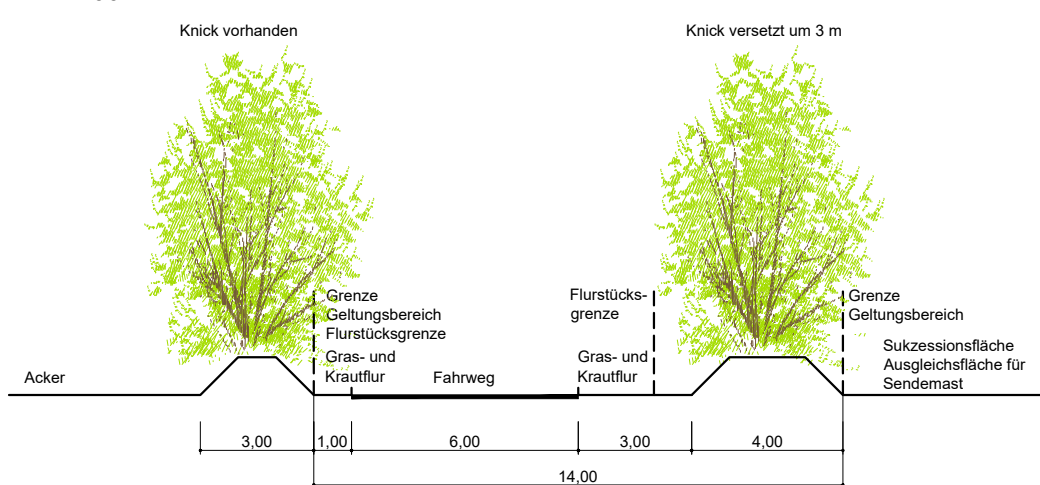
Knickprofil A - A'
M 1: 100



Querschnitt B - B' Bereich Zufahrtsweg
Zustand vor Umsetzung des B-Planes Nr. 14
M 1: 200



Querschnitt B - B' Bereich Zufahrtsweg
Zustand nach Umsetzung des B-Planes Nr. 14
M 1: 200



BEBAUUNGSPLAN NR. 14, 1. ÄNDERUNG DER GEMEINDE KRUMMESSE für ein Gebiet südlich des Beidendorfer Weges, östlich des Baggersees